

Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik - StPO -

vom 12. Januar 1968¹

(GBl. I S. 49)

ERSTES KAPITEL

Grundsatzbestimmungen

Vorbemerkung: Zu diesem Kapitel vgl. insbesondere Abschn. II Kap. 1 „Grundrechte und Grundpflichten der Bürger“ und Abschn. IV „Sozialistische Gesetzlichkeit und Rechtspflege“ Verf. sowie Art. 1 bis 8 StGB.

Aufgaben des Strafverfahrens

§ 1

(1) Das Strafverfahren dient der gerechten Anwendung des sozialistischen Strafrechts und damit dem Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und jedes Bürgers. Es sichert, daß jeder Schuldige, aber kein Unschuldiger strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird. Mit Maßnahmen zur Durchsetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und zur Verhütung weiterer Straftaten trägt das Strafverfahren zur Bekämpfung der Kriminalität bei.

(2) Die Strafprozeßordnung regelt die Voraussetzungen der Strafverfolgung, das Verfahren des Gerichts, des Staatsanwalts und der Untersuchungsorgane zur allseitigen Aufklärung der Straftaten zur exakten Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit unter strikter Achtung der Würde der Bürger und legt die Tätigkeit der Organe der Strafrechtspflege und anderer staatlicher Organe zur Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sowie die Pflichten dieser Organe zur Beseitigung der aufgeklärten Ursachen und Bedingungen von Straftaten fest.

1. Verkündet am 12. 1. 1968 und am 1. 7. 1968 in Kraft getreten.